

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Mai 1993

1509. Privater Gestaltungsplan Landgut Schloss Au, Wädenswil

Am 1. Februar 1993 stimmte der Gemeinderat Wädenswil dem privaten Gestaltungsplan Landgut Schloss Au zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 30. April 1993 und des Bezirksrates vom 2. März 1993 keine Rekurse ein.

Der Gestaltungsplan regelt die Nutzweise der Gebäude im Gebiet des Landgutes Schloss Au. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Landgut Schloss Au, dem der Gemeinderat Wädenswil am 1. Februar 1993 zugestimmt hat, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil, 8820 Wädenswil (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi



Kanton Zürich
Stadt Wädenswil



Exemplar des
Amtes für Raumplanung

**Privater Gestaltungsplan
Landgut Schloss Au, Kataster Nr. 3918**

Grundeigentümer Staat Zürich
vertreten durch die Finanzdirektion
Unterschrift Datum

[Signature]

Dr. E. Honegger, Regierungsrat/Finanzdirektor

Ausschreibung im Amtsblatt des Kt. Zürich
Nr. Datum

Zustimmung durch den Gemeinderat mit Beschluss
Nr. 5 Datum -1. Feb. 1993

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

[Signature] *[Signature]*

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss
Nr. 1509 Datum 26. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat,
Der Statsschreiber
in Vertretung

[Signature]
Hirschi



DACHTLER ARCHITEKTEN AG, 8810 Horgen/1. Februar 1993

GESTALTUNGSPLANBESTIMMUNGEN

0. **Zweckartikel**
Das Landgut Schloss Au soll für die Fort- und Weiterbildung, inklusive notwendiger Infrastruktur und Fachstellenbüros, den Berufs- und Volksschullehrern zur Verfügung stehen. Zudem können darin Veranstaltungen im öffentlichen Interesse, insbesondere Kulturveranstaltungen, stattfinden.
1. **Geltungsbereich**
Das Gestaltungsgebiet umfasst das Grundstück Kat.Nr. 3918, Hinter Au, Wädenswil mit den im Situationsplan bezeichneten Gebäuden Nrn. 1 – 10, die in der am 11. November 1988 festgesetzten kantonalen Freihalte- und Landwirtschaftszone (BDV Nr. 583) liegen.
2. **Erschliessung**
Die Verkehrs- und Fussgängererschliessung und die Erschliessung mit Energie, Wasser und Abwasser ist vorhanden. Im Vorplatzbereich des Gebäudes Nr. 5 (Pförnerhaus) werden 8 offene Parkplätze erstellt.
3. **Umgebungsgestaltung**
Die Umnutzung der Gebäude Nr. 1 – 10 hat keine grundsätzlichen Änderungen der bestehenden Umgebung zur Folge. Für Bewilligungen von bewilligungspflichtigen Vorhaben gelten die Bestimmungen über die Freihalte- und die Landwirtschaftszone (Par. 40 PBG und Art. 24 RPG).
4. **Gestaltungsaufgaben / Nutzweise**

Gebäude	Gestaltungsaufgaben	Nutzweise
Nr. 1 Schloss	Integrale Erhaltung mit Ausnahme eines Bades und eines Waschräume im Obergeschoss und des Dachgeschosses, welches in der Grundstruktur und der äusseren Erscheinung zu erhalten ist.	Fort- und Weiterbildung/ Repräsentation/kulturelle Veranstaltungen im EG
Nr. 2 Zwischenbau	Erhalt der Grundstruktur und der äusseren Erscheinung.	Fort- und Weiterbildung
Nr. 3 Trotte	Erhalt der Grundstruktur und der äusseren Erscheinung. Integrale Erhaltung des Gewölbekellers.	Fort- und Weiterbildung/ Ausstellungen im EG
Nr. 4 Kutscherhaus	Ersatzbau mit Wiederherstellung des Gebäudecharakters.	Fort- und Weiterbildung
Nr. 5 Pförnerhaus	Erhalt der Grundstruktur und des Gebäudecharakters.	Fort- und Weiterbildung/ Dienstwohnung
Nr. 6 Gärtnerei	Beibehaltung des Gebäudecharakters.	Fort- und Weiterbildung
Nr. 7 Bauernhof	Beibehaltung des Gebäudecharakters.	Unterkunft für Klassenlager/Remise
Nr. 8 Wohnhaus Gugger	Beibehaltung des Gebäudecharakters.	Wohnhaus
Nr. 9 Bootshaus	Beibehaltung des Gebäudecharakters.	Bootshaus
Nr. 10 Bootshaus	Beibehaltung des Gebäudecharakters.	Bootshaus
5. **Fussgängerdurchgang**
Von der Schiffstation Halbinsel Au nach Naglikon ist dem See entlang und durch den Park ein öffentlicher Durchgang für Fussgänger und Fussgängerinnen gewährleistet.
6. **Inkrafttreten**
Dieser Gestaltungsplan tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Übersichtsplan 1:2000

